

Ansatz- und Bewertungserleichterungen des Praxisleitfaden August 2009:

- Grundsätzliches:
 - o Grundsatz der Wesentlichkeit: Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung können vernachlässigt werden (Wesentlichkeitsgrenze 3%)
 - Auswirkung auf Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage sind jeweils gesondert zu betrachten
 - Sind die Voraussetzungen bei einer Gesamtbetrachtung nicht erfüllt, müssen Bewertungsanpassungen erfolgen, bis die verbleibenden Abweichungen in der Gesamtbetrachtung unwesentlich werden.
 - Zur Beurteilung der Wesentlichkeit ist zumindest eine überschlägige Ermittlung der Wertansätze erforderlich.
 - o Verzicht auf Anpassungen, wenn ein erheblicher Mehraufwand zur Ermittlung/Fortführung in keinem Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen steht.
- Verzicht auf Anpassung von GWG-Erfassungen
- Nutzungsdauern:
 - o Immaterielle VG:
 - Lizenzen, Konzessionen: grundsätzlich betriebsspezifisch – keine Anpassung
 - Software: sofern unwesentlich - keine Anpassung
 - o BGA:
 - Wesentlichkeitsprüfung vornehmen: Anteil BGA an der Bilanzsumme; Anteil Abschreibungen BGA an Gesamtaufwendungen; sofern Verhältniszahlen unwesentlich - keine Anpassung
 - sofern wesentlich – Einzelfallprüfung und ggf. Anpassung der wesentlich abweichenden Anlagengüter
 - o Maschinen und technische Anlagen:
 - Nutzung in der Regel betriebs- und branchenspezifisch – keine Anpassung

Anlage 9

- o Bebaute Grundstücke und Infrastrukturvermögen
 - Nutzung in der Regel betriebs- und branchenspezifisch – keine Anpassung
 - Ausnahme: prüfen, ob Wohnbauten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude als gleiche Vermögensgegenstände (gleiche Art und Funktion; z.B. Verwaltungsgebäude) gleichen Nutzungsdauern unterliegen; Einzelfallprüfung und ggf. Anpassung der wesentlich abweichenden Anlagengüter (geänderte Abschreibung > 3% der Gesamtaufwendungen)
- Abschreibungsmethoden
 - o in der Regel betriebsspezifisch – keine Anpassung
- Verzicht auf Anpassung von Herstellungskosten
 - o Anpassung bei aktivierten Eigenleistungen, sofern der Bewertungsunterschied wesentlich ist (= Anteil an der Bilanzsumme > 3%)
 - o Die Bestandteile der Herstellungskosten bei der Stadt Münster entsprechen der steuerlichen Aktivierungspflicht.
- Verzicht auf Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren
- Verzicht auf Anpassung bzw. Beibehaltung von Netto-Bilanzierungen von bezuschussten bzw. steuerlich sondergeförderten Vermögensgegenständen (Zuschüsse/Zuwendungen)
 - o Voraussetzung:
 - Wesentlichkeitsprüfung (Verhältnis: betreffende Fördermittel zur Position in der Gesamtbilanz Sonderposten) oder
 - bei erheblichem Arbeitsaufwand, dem keine wesentlichen Erkenntnisse gegenüberstehen